

VG Gießen

Beschluss vom 15.7.2008

Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist eigenem Bekunden zufolge irakischer Staatsangehöriger christlichen Glaubens und begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Schutz vor einer Abschiebung nach Griechenland.

Am 6. Februar 2008 traf der Antragsteller aus Athen kommend am Flughafen Frankfurt am Main ein, wo er sich bei der grenzpolizeilichen Befragung als Asylsuchender zu erkennen gab. Die Antragsgegnerin beabsichtigte seine Rückführung nach Griechenland und beantragte deshalb die Anordnung der Abschiebungshaft. Ein Haftverlängerungsantrag der Bundespolizeidirektion Frankfurt/Main wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Offenbach vom 6. Mai 2008 abgelehnt. Gegenwärtig betreibt der Antragsteller ein Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wartet deshalb mit seiner Entscheidung zu, ob das „Dublin-Verfahren“ fortgesetzt oder eine Entscheidung im nationalen Verfahren getroffen werden soll.

Am 9. Juni 2008 hat der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Gießen den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der er begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen und, soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben worden sein sollte, der Antragsgegnerin aufzugeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden dürfe. Zur Begründung verweist der Antragsteller im Wesentlichen auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25. April 2008 – 2 L 201/08.GI.A –, mit dem in seinem Sinne entschieden worden sei, und führt an, dass in dem Fall, dass seiner Petition nicht stattgegeben werde

– wovon nach einer Mitteilung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 2008 ausgegangen werden müsse –, die Abschiebung nach Griechenland unmittelbar bevorstehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist jedenfalls unbegründet (1.) und deshalb kostenpflichtig (2.) abzulehnen.

1. Der Antrag hat keinen Erfolg. Dahingestellt bleiben kann, ob dem Antragsteller vor Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 27a AsylVfG, dem Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 (BGBl. 1994 II S. 792) und der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrag zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1), überhaupt ein Anordnungsgrund zusteht, denn jedenfalls sind die Voraussetzungen eines Anordnungsanspruchs nicht nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO glaubhaft gemacht. Dies gilt sowohl für die Ansicht des Antragstellers, nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage könne er nicht darauf verwiesen werden, ein Asylverfahren in Griechenland durchzuführen (a.), als auch die Auffassung, das Einreichen einer Petition entfalte aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen (b.).

2.

a. Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Gericht durch § 34a Abs. 2 AsylVfG daran gehindert, seine Abschiebung nach Griechenland durch Erlass einer einstweiligen Anordnung auszusetzen.

Griechenland ist Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften, sodass der Antragsteller sich nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GG von Verfassungs wegen nicht auf die nationale Asylverheißung berufen kann. Nach der normativen Konzeption ist davon auszugehen, dass zur Prüfung des Asylantrags des Antragstellers nicht die Antragsgegnerin zuständig und so sein Asylantrag nach § 27a AsylVfG unzulässig ist, da ihm in Griechenland ein sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch der materiellen Kriterien den Mindestanforderungen genügender Schutz geboten wird.

Ein Griechenland betreffendes Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 5, 7 Satz 1, 2 AufenthG in der Fassung durch Art. 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) käme – erst und ausnahmsweise – in Betracht, wenn der Antragsteller Umstände glaubhaft machte, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden konnten und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938, 2315/93 –, BVerfGE 94, 49 <99>). Ausgehend von dem vom Bundesverfassungsgericht angeführten Beispielen und der gegenwärtigen Rechtslage wäre dies etwa dann der Fall, wenn dem Antragsteller in Griechenland ein „ernsthafter Schaden“ entsprechend Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004

über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) oder aber eine mindestens gleichwertige Rechtsgutverletzung drohte. An die Darlegung eines solchen Sonderfalls, in dem – entgegen dem Normbefehl von § 34a Abs. 2 AsylVfG – doch vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren wäre, sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfGE 94, 49 <100>). Der bloße Hinweis auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25. April 2008 – 2 L 201/08.GIA – und dessen Vorlage (Bl. 11 bis 27 d.A.) genügt für eine derartige Darlegung nicht. Der Antragsteller verbleibt mit seiner Bezugnahme auf die Gründe dieses Beschlusses dabei, generell zu bestreiten, dass Griechenland den Anforderungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560) und der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) genüge. Mit dieser Argumentation – deren Folge im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung wegen der Zugehörigkeit Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften nicht bloß eine Änderung von § 26a Abs. 2 AsylVfG, sondern auch von Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG sein müsste – kann der Antragsteller indes nicht durchdringen. Eine substantiierte Darlegung, warum es ihm persönlich nicht möglich und zumutbar gewesen sei, in Griechenland ein Schutzgesuch anzubringen, enthält das Vorbringen des Antragstellers nicht. Soweit der Antragsteller nunmehr befürchtet, ein Verfahren in Griechenland genüge nicht der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13), kann dieser Befürchtung schon im Kontakt zwischen deutschen und griechischen Behörden begegnet werden, sodass ihr keine Bedeutung zukommt (vgl. BVerfGE, a. a. O.).

b. Auch dadurch, dass der Antragsteller an den Deutschen Bundestag eine Petition richtete, über die bislang nicht entschieden wurde, wird kein Anordnungsanspruch begründet.

Das Petitionsrecht des Art. 17 GG verleiht lediglich ein Recht darauf, dass die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum Mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 22. April 1953 – 1 BvR 162/51 –, BVerfGE 2, 225 <LS 1, 230>). In aufenthaltsrechtlicher Hinsicht kann deshalb allenfalls für den kurzen Zeitraum für das Formulieren und Eingeben einer Petition ein Anspruch auf Duldung angenommen werden (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Loseblatt, Stand: Februar 2008, § 60a Rdnr. 196 f.). Von diesem Recht, das inhaltlich wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nur darauf zielen kann, dass der Deutsche Bundestag eine Änderung von Art 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 2 AsylVfG in Erwägung ziehe, nicht aber darauf, dass der Petitionsausschuss dem Plenum empfehle, die Bundesregierung aufzufordern, im Einzelfalls des Antragstellers von der behördlichen Vollziehung einer Abschiebungsanordnung abzusehen, hat der Antragsteller aber, was die Einlegung betrifft, schon Gebrauch gemacht und ist die Mitteilung der Erledigung ohne Weiteres an seine Bevollmächtigten möglich.

3. Die Kosten des nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens hat der Antragsteller nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen, weil er unterlegen ist.